

**Öffentliche
Sitzungsvorlage**

zu TOP 5: Beratung und Beschlussfassung über eine Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Am 22.10.2020 hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen (vgl. hierzu Sitzungsvorlage 37/2020). Diese Satzung wurde dem Landratsamt als Kommunalaufsicht vorgelegt. Das Kommunalamt beanstandete nun die folgende Formulierung: „§ 1 Die Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis – wird geändert und **erhält folgende Fassung**“. Dies würde suggerieren, dass nur noch die in der Änderung aufgeführten Nummern gelten und die weiteren Nummern entfallen sind.

Dies ist so nicht beabsichtigt. Die Änderungssatzung vom 22.10.2020 muss daher aufgehoben und neu beschlossen werden.

Übersichtlichkeitshalber werden nach Rücksprache mit dem Kommunalamt in der Satzungsänderung nochmals die gesamten Gebühren aufgeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 22.10.2020 zu. Die beigefügte Satzungsänderung der Friedhofssatzung wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

**Satzung zur
Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und § 23 der Friedhofssatzung der Gemeinde Kirchberg an der Murr vom 12. Juni 1990 hat der Gemeinderat am 21.01.2021 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1

Die Anlage zu § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis – wird geändert und erhält folgende Fassung:

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Bearbeitung des Bestattungsfalls	EUR	28,00
1.2	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals sowie für die Genehmigung des Schriftzuges an der Verschlussplatte der Urnenkammern und der Urneninseln.	EUR	14,00
1.3.	Zustimmung zur Ausgrabung einer Leiche und Urne	EUR	14,00

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Benutzungsgebühren

2.1 Für das Herstellen und Schließen eines Grabes

2.1.1 bei Personen im Alter von 6 und mehr Jahren

a)	in einem Reihengrab	EUR	361,00
b)	in einem Tiefgrab (doppeltief) für die Erstbestattung	EUR	476,00
c)	in einem Tiefgrab (doppeltief) für die Zweitbestattung	EUR	531,00

2.1.2 bei Personen unter 6 Jahren EUR 171,00

2.1.3 bei Aschen

a)	Urnenerdgrab	EUR	122,00
b)	Urnenkammer	EUR	25,00
c)	Urneninsel	EUR	25,00

2.1.4. Nutzung der Aufbahrungskühlvitrine EUR 40,00

2.2 Grabnutzungsgebühren

2.2.1	Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	EUR 971,00
2.2.2	Überlassung eines Reihengrabes für Personen unter 6 Jahren	EUR 300,00
2.2.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes	EUR 693,00
2.2.4	Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes	EUR 512,00
2.2.5	Überlassung einer Urnenreihenkammer (Kosten des Schriftzuges an der Verschlussplatte sind nicht enthalten)	EUR 1.216,00
2.2.6	Überlassung eines Urnenreihengrabes in der Urneninsel (Kosten des Schriftzuges an der Verschlussplatte sind nicht enthalten)	EUR 1.766,00
2.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.3.1	Für eine Wahlgrabstätte für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren je Einzelgrabfläche	EUR 2.610,00
2.3.2	Für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	EUR 1.821,00
2.3.3	Für eine Urnenwahlkammer (Kosten des Schriftzuges an der Verschlussplatte sind nicht enthalten)	EUR 3.288,00
2.3.4	Für ein Urnenwahlgrab in der Urneninsel (Kosten des Schriftzuges an der Verschlussplatte sind nicht enthalten)	EUR 4.864,00
2.3.5	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer Nutzungsperiode jeweils die volle Gebühr aus 2.3.1 bis 2.3.4	
2.3.6	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine von der Dauer der Nutzungsperiode abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.4	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 nach Ziff. 2.2 bis 2.3 von je	50%
2.5	Benutzung der Aussegnungshalle	EUR 266,00
2.6	Sonstige Leistungen	
2.6.1	Durchführung der Bestattung (Bestattungsordner bei Trauerfeiern und Beisetzungen, Schließdienst usw.), Ausgrabungen, Umbettung von Leichen, Gebeinen oder Urnen und sonstige Leistungen, für die in dieser Satzung	EUR 28,00

kein Betrag enthalten ist, je Arbeitskraft und angefangene halbe Stunde

2.6.2 Für Grabeinfassungen

a) je Einzelgrabfläche	EUR 287,00
b) je Urnengrab	EUR 179,00
c) je Kindergrab	EUR 179,00

§ 2

Abschnitt X. Übergangs- und Schlussvorschriften, § 31 Abs. 1 (Inkrafttreten)

(1) Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 30.10.2020 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 22.10.2020 tritt zum 30.10.2020 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.